

Carsten Schöne
Diplom-Sozialpädagoge (FH)
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.
Am Brauhaus 8, 01099 Dresden

Stellungnahme zur Anhörung über das 2. Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes (2. JuSchG-ÄndG) am 11.01.2021

Grundsätzlich ist die Anpassung des Jugendschutzgesetzes an die technischen und inhaltlichen Bedingungen der Medienrealität zu begrüßen. Der Gesetzentwurf vermittelt auch weiterhin den Eindruck eines Prüf- und Kontrollkataloges, der die Bedürfnisse und Sichtweisen junger Menschen vernachlässigt, was u. a. durch eine unzureichende Zielbestimmung für das Gesetz Ausdruck findet. Der Kinder- und Jugendschutz verharrt auch weiterhin in einer bewahrpädagogischen Nische; das künftige Gesetz beinhaltet nicht die erforderlichen kompetenzfördernden Elemente, mit denen junge Menschen zu einem selbst- und verantwortungsbewussten Agieren in den Medienwelten begleitet werden.

Die im Entwurf unter § 10 a versteckten Ziele des Jugendmedienschutzes sollten, ergänzt um die weiteren Handlungsfelder des Jugendschutzes, als Eingangsformel als § 1 formuliert werden. Die Ziele des Jugendschutzgesetzes müssen im Folgenden mit Aufträgen an die Länder und kommunalen Gebietskörperschaften kombiniert werden, um eine Förderung der Medienbildung in Schule und Jugendhilfe sowie Familienbildung sicherzustellen. Eine solche Soll-Vorschrift greift nicht in die Selbstverwaltung von Ländern und Kommunen ein, könnte aber endlich einen verbindlicheren Rahmen für die kompetenzfördernde Arbeit medienpädagogischer Angebote schaffen. Auch die anstehende Novellierung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) bleibt im bisherigen Entwurf weit hinter den Erwartungen zur notwendigen Förderung von Medienkompetenz zurück. So sollten im SGB VIII im § 11 (Jugendarbeit) Medienbildung als Schwerpunkt aufgenommen und im § 14 (Jugendschutz) Medienpädagogik als Methode zur Kompetenzförderung verankert werden.

Der Gesetzentwurf lässt Regelungen zur unmittelbaren Partizipation junger Menschen vermissen und ignoriert somit die Perspektiven junger Menschen auf den Jugendmedienschutz. Daher sollte der künftigen „Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz“ ein aus jungen Menschen bestehender repräsentativer Beirat zugeordnet werden, der als dauerhaftes Gremium mindestens an der Weiterentwicklung von Grundsätzen des Jugendmedienschutzes zu beteiligen ist. Die Länder sollen vergleichbare Beteiligungsmöglichkeiten im Bereich des Jugendmedienschutzes sicherstellen.

Im Sinne eines umfassenden und transparenten Schutzes junger Menschen vor Gefährdungen müssen sich die Prozesse zur Prüfung und Alterseinstufung von Medien ausnahmslos an den Medieninhalten orientieren, der Verbreitungsweg oder die Anzahl von Nutzenden sind hierfür unerheblich (vgl. § 14a Abs. 2). Es bedarf einheitlicher Kriterien für alle beteiligten Prüf- und Kontrollinstitutionen, um widersprüchliche Einstufungen und damit Irritationen bei den Nutzenden bzw. Markt Vorteile bei Anbietern zu vermeiden. Dies sollte auch hinsichtlich unterschiedlicher Rahmenbedingungen für den Öffentlich-Rechtlichen Rundfunk und private Medienanbieter gelten, dies würde die Transparenz und Nachvollziehbarkeit von Alterseinstufungen fördern.

Als problematisch ist auch weiterhin zu betrachten, dass sich die Regelungen des Jugendschutzes - offenbar in Würdigung des grundgesetzlich geregelten „Rechtes auf Erziehung“ der Eltern - ausschließlich auf öffentliche Aufführungen und Bereitstellung von „entwicklungsbeeinträchtigenden“ Inhalten beschränken. Die pädagogische Praxis zeigt, dass der Konsum jugendgefährdender Inhalte innerhalb der Familie selbst im Rahmen der Beurteilung einer Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII schwierig ist, so lange keine Schäden der jungen Menschen nachweisbar sind.



Carsten Schöne